

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:	<b>V/0597/2017</b>
Auskunft erteilt:	Frau Nilles
Ruf:	492-9002
E-Mail:	Nilles@stadt-muenster.de
Datum:	17.08.2017

Betrifft

Umsetzung des § 16h SGB II im Jobcenter der Stadt Münster

Beratungsfolge

06.09.2017	Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung	Bericht
06.09.2017	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Bericht
12.09.2017	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Bericht

**Bericht:**

1. § 16 h SGB II – Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

Zum 1. August 2016 wurde der § 16 h SGB II „Förderung schwer zu erreichender junger Menschen, eingeführt. Für Jugendliche, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann das Jobcenter Leistungen erbringen, um Schwierigkeiten zu überwinden, die in der individuellen Situation der (potenziell) Leistungsberechtigten bestehen. Kernziel ist dabei, dass die Jugendlichen eine schulische und/oder berufliche Qualifikation abschließen bzw. in das Arbeitsleben einmünden. Die Förderung umfasst zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen mit dem Ziel, dass Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Anspruch genommen werden, erforderliche therapeutische Behandlungen eingeleitet werden und an Regelangebote zur Aktivierung und Stabilisierung und eine frühzeitige intensive berufsorientierte Förderung herangeführt wird. Leistungen nach dieser Norm können auch für Jugendliche erbracht werden, die nicht oder noch nicht im Leistungsbezug stehen.

Die Finanzierung der Leistungen nach § 16 h SGB II erfolgt aus Bundesmitteln. Es erfolgt allerdings keine Sondermittelzuweisung. Die Mittel sind in dem jeweils jährlich zugewiesenen Eingliederungsbudget enthalten. Insgesamt unterliegt die Höhe des Mitteleinsatzes der Restriktion nach § 46 Abs. 2. S. 3 SGB II.<sup>1</sup> Unter Berücksichtigung und Zustimmung der nachfolgend beschriebenen Vorgehensweise werden für 2018 rund 200.000 € für dieses Handlungssegment eingeplant.

2. Intention des Gesetzgebers

Mit Einführung des § 16h SGB II und der Änderung weiterer Vorschriften des SGB II und des SGB III hat der Gesetzgeber unterstrichen, dass Ausbildung bzw. Qualifizierung die Bausteine

<sup>1</sup> „Für Leistungen nach den §§ 16 e, f und h kann die Bundesagentur für Arbeit (oder der kommunale Träger; Anmerkung d. Verf.) insgesamt bis zu 20 % der auf sie entfallenden Eingliederungsmittel einsetzen.“

sind, mit denen auf längere Sicht Arbeitslosigkeit und damit einhergehend Hilfebedürftigkeit vermieden werden kann. In der Gesetzesbegründung zum § 16h SGB II wird dazu im Wesentlichen ausgeführt:

„Trotz eines sehr breiten und immer weiter ausdifferenzierten Angebots an Leistungen der aktiven Arbeitsförderung im SGB III, an Eingliederungsleistungen im SGB II und der sozialpädagogischen Hilfen für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen im SGB VIII deuten die NEETs-Rate (= Not in Education, Employment or Training) und praktische Befunde an, dass eine nicht unbedeutende, aber zahlenmäßig nicht genau bestimmbare Gruppe junger Menschen von den Angeboten der Sozialleistungssysteme mindestens zeitweise nicht erreicht wird. Handlungsbedarfe bestehen hier beispielsweise hinsichtlich der Belastbarkeit und des Arbeits- und Sozialverhaltens sowie hinsichtlich der Eigeninitiative und der Lern- und (Weiter-) Bildungsbereitschaft. Die Sicherstellung der finanziellen Situation ist Grundlage für weitere stabilisierende Prozesse wie zum Beispiel die Beendigung von Obdachlosigkeit bzw. die Klärung der Wohnsituation“.

Mit dem neuen Förderangebot soll das bestehende Leistungsportfolio nach dem SGB II und SGB III ergänzt werden. Die Förderleistungen richten sich dabei nicht nur an Jugendliche, die bereits Leistungen erhalten, sondern auch an junge Menschen, bei denen die Voraussetzungen der Leistungsberechtigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder zu erwarten sind oder eine Leistungsberechtigung dem Grunde nach besteht.

Mit der Neuregelung werden gezielt zusätzliche Hilfen ermöglicht, die junge Menschen in einer schwierigen Lebenslage unterstützen und sie (zurück) auf den Weg in Bildungsprozesse, Maßnahmen der Arbeitsförderung, Ausbildung oder Arbeit holen. Mit dem Anschluss an einen der genannten Prozesse oder dem Einmünden in Maßnahmen entsteht die kontinuierliche und verlässliche Begleitung und Unterstützung der jungen Menschen, die für den Erfolg des Angebots entscheidend ist. Die mit diesen niederschweligen Hilfen angestrebte Zielsetzung stellt einen maßgeblichen Schritt in Richtung einer fachlich neu orientierten Zusammenarbeit von Jobcentern und der Jugendhilfe vor Ort da.

Allerdings ist die Förderung nach § 16h SGB II nachrangig. D.h. Leistungsangebote aus anderen Rechtsgebieten, wie der Arbeitsförderung (SGB III) und der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sind zunächst (vorrangig) in Anspruch zu nehmen, wenn diese vorhanden sind.

Das Jobcenter der Stadt Münster begrüßt die Gesetzesänderungen ausdrücklich, da damit auch die sechs Strategischen Leitsätze<sup>2</sup> des Jobcenters der Stadt Münster (vgl. Vorlage V/0443/2012) untermauert werden.

### 3. Umsetzung des § 16h SGB II in Münster für Leistungsbeziehende

Dem Grunde nach lässt sich der aus dem § 16h SGB II resultierende Auftrag an die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende in zwei Teile gliedern:

- a) Schaffung von niederschweligen Angeboten zur Überwindung von Schwierigkeiten, um eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden und
- b) die Beantragung von Sozialleistungen bzw. diese überhaupt anzunehmen.

Angebote für junge Menschen, die bereits Leistungen nach dem SGB II beziehen, sind im Arbeitsmarktprogramm 2017 (siehe V/0998/2016) aufgeführt bzw. dargestellt. Diese fußen zum Teil auf anderen Rechtsgrundlagen z.B. § 16f SGB II (Freie Förderung) oder § 16 SGB II i.V.m. § 45

<sup>2</sup> 1. Wir unterstützen alle Kundinnen und Kunden, 2. Vermeidung von Drehtüreffekten, 3. Ausbildung vor kurzfristiger Integration (U25), 4. Integrationsfortschritte abbilden, 5. Hilfe zur Selbsthilfe, 6. Sanktionen dürfen die angestrebten Ziele nicht beeinträchtigen.

SGB III (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung), da zum Zeitpunkt der Angebotsbeschaffung der § 16h SGB II noch nicht in Kraft war.

Insbesondere ist in diesem Kontext das Angebot der Clearingstelle U 25+<sup>3</sup> zu erwähnen. Dies ist ein Angebot der aufsuchenden Sozialarbeit für junge Menschen, die bereits im Leistungsbezug des SGB II stehen, aber bislang noch nicht durch bestehende Instrumente erreicht werden konnten bzw. den Kontakt zum Jobcenter abgebrochen haben.

Die mit der Maßnahmedurchführung betrauten Träger führen die Jugendlichen durch aufsuchende Sozialarbeit wieder in den Beratungsprozess zurück (von 141 Jugendlichen konnten rd. 85 % in den Beratungsprozess zurückgeführt werden). Handlungsleitend ist dabei, die Jugendlichen auf den Weg zu einer schulischen, ausbildungsbezogenen oder beruflichen Qualifikation zu bringen oder eine andere Möglichkeit, sie ins Arbeitsleben einzugliedern, zu eröffnen. Sollte ein weiterer besonderer Unterstützungsbedarf erkannt werden, der neben dem Ziel der Rückführung in den Beratungsprozess auch die Klärung persönlicher Perspektiven, Begleitung zu beratenden Einrichtungen, Arbeitserprobungen und individuellen Qualifizierungen (z.B. Bewerbungstraining, Kompetenzfeststellung) wird dies in einem Gesamt-Betreuungspaket angeboten.

Des Weiteren können im Rahmen eines „Wohnprojektes“ bis zu 5 wohnungslose junge Menschen aus dem Rechtskreis SGB II eine Wohnung über das Sozialamt der Stadt Münster für zunächst 6 Monate erhalten. Sie werden für diese Zeit regelmäßig von Mitarbeitern des Diakonischen Werkes betreut und erhalten Hilfestellung. Zielsetzung ist die Vermittlung in eine eigene Wohnung, sowie die Schaffung der Voraussetzungen für eine Ausbildung oder Arbeitsaufnahme. Künftig werden die Kosten für die sozial-pädagogische Betreuung und/oder Qualifizierung nicht mehr gemäß § 16f SGB II gewährt, sondern gemäß § 16h SGB II.

Auch darüber hinaus gibt es bereits seit mehreren Jahren bestehende Angebote für junge Menschen, die dem Jobcenter der Stadt Münster aufgrund ihres Leistungsbezugs bekannt sind, die eindeutig der Intention des § 16h SGB II entsprechen. Zukünftig werden diese Angebote auf der Rechtsgrundlage des § 16h SGB II vergeben.

#### 4. Umsetzung des § 16h SGB II für Jugendliche außerhalb des Leistungssystems

Insbesondere für junge Menschen, die noch keine Leistung nach dem SGB II oder SGB VIII erhalten bzw. beantragt haben, ist eine enge Abstimmung mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien zwingend geboten und gem. § 16h SGB II auch vom Gesetzgeber gefordert. Hierzu haben mehrere Fachgespräche mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien sowie dem Amt für Schule und Weiterbildung stattgefunden, um letztendlich mögliche Bedarfe bzw. „Versorgungslücken“ zu identifizieren. Ergänzend dazu wurden die gesetzlichen Grundlagen in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII „Jugendsozialarbeit“ vorgestellt, um ggf. ungedeckte Bedarfe bei den Jugendhilfeträgern erkennen zu können.

Die weitere Erläuterung des neuen Gesetzesparagrafen im Arbeitskreis „Streetwork“<sup>4</sup> führt zu dem Ergebnis, dass es wichtig ist, dass das Jobcenter „ein Gesicht bei Jugendlichen bekommt“. Diesen Gedanken aufgreifend wurde mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familien vereinbart, dass die Zusammenarbeit zwischen den freien Trägern der Jugendhilfe und dem Jobcenter der Stadt Münster fachlich in den Blick genommen werden soll.

Insgesamt ergaben sich im Rahmen dieser erstmaligen Abfrage allerdings keine Hinweise auf ungedeckte Bedarfe bzw. Versorgungslücken. Die Aufstockung des bestehenden Angebotes bzw. die Einbindung weiterer Träger im Rahmen des § 16h SGB II wird auch zur Vermeidung von Doppelstrukturen aktuell nicht weiter verfolgt, kann aber bei geänderter Bedarfslage aufgegriffen werden.

<sup>3</sup> s. Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm Jobcenter der Stadt Münster 2017, S. 82, Nr.22

<sup>4</sup> Der Arbeitskreis „Streetwork“ besteht aus rund 15 Vertreterinnen und Vertretern aller Träger und Einrichtungen der freien Jugendhilfe in Münster. Er tagt unter Vorsitz der Geschäftsführung des „Streetwork“ Münster in regelmäßigen Abständen zu aktuellen Fragestellungen und zur Erstellung und Aktualisierung von Leistungsvereinbarungen.

Um die Verbindlichkeit der Zusammenarbeit zu erhöhen, strebt das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien an, das Thema in einem Fachdiskurs mit den Trägern der aufsuchenden Jugendsozialarbeit zu bearbeiten. Im Sinne der Sicherung der sogenannten Prozessqualität soll die verbindliche Zusammenarbeit mit dem Jobcenter in den entsprechenden Leistungsvereinbarungen mit den Trägern der aufsuchenden Jugendsozialarbeit künftig aufgenommen und konkretisiert werden.

Am Standort Nord des Jobcenters der Stadt Münster wird seit dem 04.04.2016 bereits eine engere Zusammenarbeit erprobt, um junge Menschen besser erreichen zu können und in den Beratungsprozess zurückzuführen. Regelmäßig nimmt ein Jobcoach des Jobcenters der Stadt Münster zusammen mit einem Streetworker des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien sowohl auf der Straße, als auch in den Jugendeinrichtungen „Jugend salon“ und „Wuddi“ Kontakt auf, um Hilfestellung anzubieten. Hierdurch entstehen auch Kontakte zu Jugendlichen, die sich nicht oder noch nicht im Leistungsbezug befinden. Auf diesem Wege ist es bereits gelungen, junge Menschen in den Beratungsprozess des Jobcenters der Stadt Münster zu (re-) integrieren.

Da das Jobcenter der Stadt Münster sich im Rahmen des Organisationsentwicklungsprozesses sozialraumorientiert aufgestellt hat, soll das bereits am Standort Nord erprobte Verfahren zukünftig in allen sogenannten Jobcentern im Jobcenter (JiJ) eingeführt werden.

Die Zusammenarbeit im Rahmen des §16h SGB II soll in einem im Herbst 2017 stattfindenden Fachtag mit Fachkräften der öffentlichen und freien Jugendhilfe und den Jobcoaches der U-25 Betreuung intensiviert werden.

## 5. Weiteres Vorgehen

Das Jobcenter führt die Maßnahmen, die bereits vor Einführung des § 16h SGB II ins Leben gerufen wurden, fort. Sollten sich neue Bedarfe oder Fördermöglichkeiten ergeben, werden die bestehenden Angebote entsprechend angepasst bzw. neue Angebote entwickelt.

Das Jobcenter und das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien intensivieren ihre Zusammenarbeit im Bereich der aufsuchenden Jugendsozialarbeit.

Spätestens im ersten Halbjahr 2019 soll über die Erfahrungen in der Umsetzung des § 16h SGB II mit seinen beiden Bestandteilen berichtet werden.

In Vertretung

Gez.  
Cornelia Wilkens  
Stadträtin